

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.712.141

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch und weiterer Abgeordneter haben am 04. Oktober 2022 unter der **Nr. 12520/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wird der Klimabonus rechtswidrig an Ausländer ausgezahlt? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 5:

- *Wird der Klimabonus tatsächlich nur an jene ausländischen Personen ausbezahlt, die sich rechtmäßig gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 100/2005) bzw. Asylgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005) in Österreich aufhalten?*
- *Wird der Klimabonus auch an ausländische Personen ausgezahlt, die sich weder gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 100/2005) noch gem. Asylgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005) in Österreich aufhalten?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten sind dadurch entstanden?*
 - c. *Wenn ja, welche Nationalitäten haben die Bezieher? (Bitte aufschlüsseln)*
 - d. *Wenn nein, wie wird das kontrolliert?*
- *Bekommen inhaftierte Ausländer automatisch den Klimabonus, auch wenn ihr Aufenthaltstitel entgegen dem Wortlaut von § 2 Abs. 4 KliBG nicht gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 100/2005) bzw. Asylgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005) rechtmäßig ist?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wird hierbei entgegen dem Gesetzeswortlaut gehandelt?*
 - b. *Wenn nein, wie wird der Aufenthaltstitel inhaftierter Ausländer vor der Auszahlung des Klimabonus überprüft?*

- *Wird die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes vor der Auszahlung des Klimabonus überhaupt überprüft, oder wird ohne nachzufragen ein 500-€-Gutschein zugesandt?*
- *Wie wird die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in der Praxis überprüft?*

Die Auszahlung des Klimabonus basiert auf dem Klimabonusgesetz und folgt den darin enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen. Der Klimabonus wird daher an jene Personen ausbezahlt, die im jeweiligen Anspruchsjahr ihren Hauptwohnsitz für mindestens 183 Tage in Österreich hatten und die sich rechtmäßig gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten. Die Prüfung des Aufenthaltsstatus einer Person obliegt dem Bundesministerium für Inneres. Die Information über das Bestehen eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus wird durch das BMI an mein Ressort übermittelt.

Mein Ressort als für die Auszahlung verantwortlich Stelle erhält nur jene Daten, die im KliBG festgelegt sind. Es hat damit keine Kenntnis über den Haftstatus von anspruchsberechtigten Personen.

Zu Frage 6:

- *Gibt es von Ihnen oder in Ihrem Ressort Weisungen oder Erlässe, wie mit Fällen, in denen der Klimabonus definitiv zu Unrecht bezogen wurde, umzugehen ist?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - d. *Wenn ja, von welchem (jeweiligen) Datum?*

Nein, es gibt keine derartigen Dokumente.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Gibt es von Ihnen oder in Ihrem Ressort Weisungen oder Erlässe, wie mit Fällen betreffend den Klimabonus, in welchen der Verdacht eines unrechtmäßigen Aufenthaltes besteht, umzugehen ist?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - d. *Wenn ja, von welchem (jeweiligen) Datum?*
- *In wie vielen Fällen wurde die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in Zweifel gezogen?*
- *Wurden diese Zweifel amtsseitig oder durch Dritte angemeldet?*

Nein, die Prüfung des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus einer Person obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

Zu Frage 10:

- *An welche Stelle können sich Bürger wenden, um den unrechtmäßigen Bezug ihres Klimabonus anzugeben?*

Betroffene können sich an die Klimabonus-Hotline unter 0800 8000 80 wenden oder über das Kontaktformular unter klimabonus.gv.at melden.

Zu Frage 11:

- *In wie vielen Fällen wurde der Klimabonus aufgrund eines unrechtmäßigen Aufenthaltes nicht ausbezahlt?*

Erfasst und gespeichert werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur anspruchsberechtigte Personen, das heißt, über die Anzahl an Personen mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus liegt dem BMK keine Kenntnis vor.

Zu Frage 12:

- *Inwiefern überprüfen Sie, ob Bezieher des Klimabonus einen weiteren Hauptwohnsitz im (EU-)Ausland haben?*

Diese Information steht dem BMK aus datenschutzrechtlichen Gründen und gemäß der gesetzlichen Grundlage nicht zur Verfügung.

Zu Frage 13:

- *Können Sie ausschließen, dass Staatsangehörige anderer Unionsstaaten mit zweitem Hauptwohnsitz von unkoordinierten Mehrfachförderungen profitieren?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, welche Maßnahmen setzen Sie, um dem entgegenzuwirken?*
 - c. *Wenn ja, inwiefern?*

Maßgebendes Kriterium für die Auszahlung des Klimabonus ist eine Hauptwohnsitzmeldung über zumindest 183 Tage im Anspruchsjahr in Österreich. Informationen über Nebenwohnsitze liegen dem BMK nicht vor.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Personen haben sich an Ihr Ressort gewandt, um den Klimabonus zurückzuzahlen?*

Aktuell haben sich 26 Personen bzgl. einer Rückzahlung an uns gewandt.

Rücküberweisungen wurden rd. 1.200 durchgeführt.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Was entgegnen Sie Beziehern des Klimabonus, die das Geld – unter Umständen unrechtmäßig – erhalten haben und nun zurückzahlen wollen?*
- *Was entgegnen Sie Beziehern des Klimabonus, die einen Gutschein – unter Umständen unrechtmäßig – erhalten haben und ihn nun zurückgeben wollen?*

Nach Prüfung des Sachverhalts ist eine Rückzahlung per Kontoanweisung oder Rücksendung der Gutscheine möglich.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Wie viele Beschwerdefälle aus der Gewährung des regionalen Klimabonus sind bei einer Schlichtungsstelle anhängig?*
- *Wie viele Beschwerdefälle aus der Gewährung des regionalen Klimabonus sind erledigt?*
- *Mit welchem Ergebnis wurden die Beschwerdefälle jeweils erledigt?*

Die AWS wurde gemäß § 2 Abs 6 Klimabonusgesetz (KliBG) iVm § 11 Abs 1 Klimabonus-Abwicklungsverordnung (KliBAV) im Rahmen des Klimabonus mit den Aufgaben der Schlichtungsstelle betraut.

Den Bürger:innen wird über unseren Servicepartner eine niederschwellige Anlaufstelle geboten bzw. Zugang zur Schlichtung ermöglicht. Die Weiterleitung zur Schlichtungsstelle erfolgt in

entsprechenden Fällen proaktiv durch unseren Servicepartner. Eine direkte Kontaktaufnahme der Bürger:innen mit der Schlichtungsstelle ist nicht vorgesehen.

Bislang konnten alle Fälle noch vor der Übergabe an die Schlichtungsstelle geklärt werden bzw. befinden sich derzeit noch in Klärung.

Zu Frage 20:

- *Welche Kosten werden durch die Beschwerdestelle budgetwirksam?*

Die seitens der Schlichtungsstelle anfallenden Kosten sind stark abhängig von der Fallzahl und daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benennbar.

Zu Frage 21:

- *Wie viele Personen arbeiten in dieser Beschwerdestelle?*

In der Planung wurden für das spezifische Projektteam der Schlichtungsstelle bis zu 3 Personen angesetzt, die je nach Bearbeitungsaufwand zum Einsatz kommen können. Darüber hinaus kann ebenfalls im Bedarfsfall auf hausinterne Serviceeinheiten wie z.B. die Rechtsabteilung, OIT und andere zugegriffen werden.

Leonore Gewessler, BA

